

Josef Baum*Dr. rer. soc. oec. und Dr. rer. Nat.*

Dr. Hildgasse 2-8/5/14
 3002 Purkersdorf
 Österreich +43 664 1142298
<http://www.josefbaum.at>
josef.baum@univie.ac.at

Unterstützt von:**Sabine Aicher** – Fraktionsobfrau „Liste Baum & Grüne“**Manfred Cambuzzi** – Fraktionsobmann „Purkersdorfer Liste“**Elisabeth Mayer** – Stadtparteiobfrau „Volkspartei Purkersdorf“**An Dr. Gerald Kienastberger**

Leiter Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Tel.: (02742) 9005-14590
 Sekretariat: (02742) 9005-14591
 Adresse: 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, [Haus 16](#)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at**Sehr geehrter Herr Dr. Kienastberger,****Sehr geehrter Herr Inspektionsrat Erhart,**

Ich möchte als Bürger von Purkersdorf in einem Umwidmungsverfahren Stellung nehmen, so **wie es an die 1000 MitbürgerInnen (das ist etwa ein Viertel der Anzahl der WählerInnen bei Wahlen)** bis jetzt schon gemacht haben.

Weise ausnahmsweise auch auf meine Erfahrungen als langjähriger Mitarbeiter des Österreichischen Instituts für Raumplanung sowie auf die Kenntnisse aufgrund eines Geographiedoktorats hin.

[Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Purkersdorf \(11. Änderung\)](#)

Die Beschlüsse der Gemeinde

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, das geltende örtliche Raumordnungsprogramm 1992 in mehreren Punkten abzuändern. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf Pkt.2 „Umwidmung von Grünland-Friedhof (G++) in Bauland-Wohngebiet“ (Gemeinderat vom 28.9.2010). Beim vorliegenden Änderungspunkt handelt es sich um die Umwidmung eines Teilbereiches der Friedhofsfläche von Grünland-Friedhof in Bauland-Wohngebiet.

Der Beschlusstext lautete folgendermaßen

„Die Umwidmung der Teilflächen der Parz. 474/2, 474/3, 474/4; (Gesamtfläche: 3.250 m²) von Grünland-Friedhof (G++) in Bauland-Wohngebiet (BW-40, max. 2 WE) und Vö wird genehmigt.

Diese ca. 3.000 m² werden auf 5 Parzellen mit je ca. 550 m² aufgeteilt, der Rest ist Verkehrsfläche.

Der Bürgermeister wird gemeinsam mit dem Stadtrat für Finanzen beauftragt, die neu geschaffenen Teilflächen anzubieten und dem Gemeinderat das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeinderat legt für den Verkauf einen m²-Preis im Betrag von mindestens € 360,00 fest. Ein Gutachten ist bereits erstellt worden.

Etwaige Kaufverträge sollen so vorbereitet werden, dass Verkaufserlöse noch im Jahr 2010 erzielt werden können.“¹

Die vom Gemeinderat am 28.9.2010 angeführte Begründung ist in der Anlage zu dieser Stellungnahme samt Karten dokumentiert.

Einwendung Begründung Nr.1

Der tatsächliche und einzige Grund der Umwidmung ist das Ziel der Wertsteigerung des Grundstücks und der schnellen Verwertung durch die Gemeinde. Diese anlassbezogene Vorgangsweise widerspricht eindeutig § ROG-NÖ

Aus oberstgerichtlichen Entscheidungen und den Prinzipien des NÖ Raumordnungsgesetzes leitet die Raumordnungsabteilung des Landes eine unmissverständliche Aussage für Änderung des Flächenwidmungsplans ab:

„Der Flächenwidmungsplan darf nicht geändert werden, bloß weil

- **der wirtschaftliche Wert einer Grundfläche erhöht werden soll**
- einem Wunsch eines Grundeigentümers entsprochen werden soll
- der Gemeinderat zur Erkenntnis gelangt, dass auch eine andere Widmung denkbar wäre“².

Tatsache ist aber, dass der Flächenwidmungsplan genau deshalb geändert wird, um den wirtschaftlichen Wert einer Grundfläche zu erhöhen, diesen Wert schnell zu lukrieren und so schnell als möglich ins Gemeindebudget fließen zu lassen.

Wie oben schon im Umwidmungsbeschluss (Gemeinderat am 28.9.2010) zitiert und in der Anlage zu dieser Stellungnahme näher dokumentiert, wird dies allein schon dadurch ersichtlich, dass der **Beschluss der Umwidmung nicht nur zeitgleich mit dem Beschluss zum Verkauf gefällt wurde, sondern nur ein einziger Beschluss für die GR-Sitzung vorbereitet und vorgelegt wurde**, nur unter einem Tagesordnungspunkt rangierte, und dann nur auf besonderen Ad-hoc-Antrag getrennt abgestimmt und beschlossen wurde.

Weiters wird dies dadurch klar ersichtlich, dass es im Beschluss auch heißt: „Etwaige Kaufverträge sollen so vorbereitet werden, dass Verkaufserlöse noch im Jahr 2010 erzielt werden können.“ Ungeachtet der notwendigen Fristen und Genehmigungen geht es offensichtlich darum durch Umwidmung innerhalb kürzester Zeit **schnelles Geld zu lukrieren.**

Trotz mangel- und fehlerhafter Begründungen (siehe unten) offensichtlich ohne Gutachten wurde aber schon ein Gutachten zum erzielbaren Kaufpreis erstellt. Auch dies zeigt den Zweck der Umwidmung deutlich auf.

¹ Siehe vorläufiges Protokoll der GR-sitzung vom 28.9.2010: <http://www.puon.at/politik/gr2/protokoll-03.php>

² http://www.raumordnung-noe.at/uploads/aenderung_des_flaechenwidmungsplans.pdf; Hervorhebung vom Verfasser

In einer Sitzung aller Fraktionsvorsitzenden am 16. August 2010 der im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde von Seiten der Mehrheitsfraktion klar ausgesprochen, dass der Erlös durch den Verkauf der zur Umwidmung geplanten Friedhofsgründe für den Budget-Abschluss des Haushaltsjahres 2010 notwendig sei.

Die Summe der für die Gemeinde zu erwartenden Einnahmen (5x ca. 550 m² oder wie es an anderer Stelle heißt 2871 m² zu 360 € -Preis laut „Gutachten“) ergibt erstaunlicherweise fast genau 1 Million Euro, genau die Summe, die vorher immer wieder in politischen Gesprächen in den Raum gestellt wurde.

Den VertreterInnen anderer Parteien wurde auch angeboten, bei Zustimmung zur Umwidmung, einige von anderen Parteien favorisierten Projekte durch diese Einnahmen umzusetzen.

Wäre das Umwidmungsbestreben nicht direkt mit der Verwertung verbunden, hätte es eine seriöse Diskussion über öffentliche Vorratsflächen geben können.

Einwendung Begründung Nr.2

Vorsorge für Friedhofsreserveflächen als Teil einer vorausschauenden Raumplanung – langfristige Entscheidungen vor über hundert Jahren und vor Jahrzehnten sollten nicht durch Setzen von irreversiblen Tatsachen leichtfertig und schnell beiseite geschoben werden

Der Friedhof in seiner jetzigen Lage wurde ab 1859 vergrößert und 1962 erfolgte eine „großflächige Erweiterung“³. Faktum ist, dass die Erweiterung 1962 erfolgte, obwohl dieser Zeitpunkt in einer Periode der weitgehenden Bevölkerungsstagnation in Purkersdorf von 1951 bis 1981 lag. Die Begründungen für die Zweckmäßigkeit von Reserveflächen sind heute in einer Ära, sowohl der rasanten Zunahme der Bevölkerung als auch von Prognosen, auf eine weitere rasante Zunahme der Bevölkerung um ein vielfaches schlagender. Siehe Tabelle unten.

Einwendung Begründung Nr.3

Sollten Friedhofsreserveflächen tatsächlich aufgegeben werden, sollten diese als allgemeine öffentliche Reserveflächen genutzt werden, da es solche in Purkersdorf kaum mehr gibt

Sollten Friedhofsreserveflächen – entgegen der umfassenden Argumentation hier - tatsächlich aufgegeben werden, spricht vom Standpunkt der nachhaltigen vorausschauenden Entwicklung alles für den Behalt als allgemeine öffentliche Reservefläche.

Faktum ist, dass der Gemeinde praktisch kaum mehr nennenswerte öffentliche Reserveflächen in interessanten Lagen zur Verfügung stehen. Faktum ist, dass anlässlich

³ Schlintner K.(2003): Stichwort Purkersdorf – die Wienerwaldstadt von A-Z. Seite 75 - Ähnlich siehe auch Amtsblatt der Stadtgemeinde Purkersdorf Okt. 2010, Seite 8

der Notwendigkeit des Neubaus eines Kindergartens die Gemeinde keine zentrale Lage mehr zur Verfügung hatte, und schließlich eine periphere Lage an der Stadtgrenze zu Wien wählte, an die der Großteil der Kinder mit Fahrzeugen gebracht werden muss. Das entspricht nicht kurzen Wegen, Energieeffizienz und allgemein der im Entwicklungskonzept angestrebten nachhaltigen Entwicklung.

Wenn in Zukunft wieder Gebäude für eine soziale Infrastruktur zu errichten sind, und das ist bei der großen Bevölkerungszunahme durchaus nicht unwahrscheinlich, so wäre die Fläche am Rande des Friedhofs entweder dafür geeignet oder könnte ein Tauschobjekt für andere private Immobilien sein.

Einwendung Begründung Nr.4

Negatives Beispiel vom Sportplatz sollte nicht wiederholt werden

In der Geschichte der Kommunalpolitik gibt es (mindestens) ein negatives Beispiel, das nicht wiederholt werden sollte. Zur Wende zu den 90 er Jahren wurden mit der Begründung finanzieller Notwendigkeiten frühere Sportplatzflächen umgewidmet, verkauft und mit Einfamilienhäusern bei vergleichsweise hohem Flächenverbrauch verbaut. Später wären diese Reserveflächen dann benötigt worden. (Es kam durch dieses unüberlegte Vorgehen jenseits aller Grundsätze der Raumordnung später auch zu Nutzungskonflikten. Vor allem hinsichtlich Lärms - mit teuren Folgen für das Gemeindebudget)

Einwendung Begründung Nr.5

Die geplante Raumordnungsänderung ist anlassbezogen und widerspricht somit dem Zwecke der Kontinuität und Verlässlichkeit der Raumordnung

ROG NÖ § 22 (1) bestimmt, dass örtliche Raumordnungsprogramme nur unter bestimmten Umständen abgeändert werden können, und diese im Gesetz erschöpfend angeführten Umstände⁴ liegen nicht vor. Jedenfalls hat es keine wesentlichen

⁴ Der § 22 ROG-NÖ normiert Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes eindeutig:

„(1) Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

1. wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes

des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,

2. wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,

3. wegen Löschung des Vorbehaltes,

4. wenn sich aus Anlass der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogramms zeigt, die klargestellt werden muss,

5. wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient

6. wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird.“

Änderungen der Grundlagen der Raumplanung gegeben, und solche werden auch in der Begründung des Beschlusses nicht angeführt. Möglichweise könnte mit §22 (1) 5. „Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes“ argumentiert werden, doch diese Begründung kann keineswegs konsistent und kohärent geführt werden, wie unten im Detail ausgeführt wird.

Die häufigen Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramm von Purkersdorf von 1992, zuletzt abgeändert mit der 10. Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 23. 06. 2009 weisen darauf hin, dass in Purkersdorf schon wiederholt anlassbezogen und nicht grundsatz- und entwicklungszielbezogen vorgegangen worden ist, und die jetzige Umwidmung auf dieser Linie liegt. Die Kontinuität dieser negativen Vorgangsweise kann aber kein Argument für die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise sein.

Der Gesetzgeber will ein Raumordnungsprogramm⁵, das auf klaren Prinzipien aufgebaut ist, so eine lange Gültigkeit, Kontinuität⁶ und Verlässlichkeit aufweist, und jedenfalls nicht bei diversen Wünschen und Anlässen auf Zuruf abgeändert wird.

„Nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs besitzt der Flächenwidmungsplan eine erhöhte Bestandskraft. Der Bürger darf darauf vertrauen, dass die Widmung, die im Flächenwidmungsplan festgelegt ist, nicht leichtfertig sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert wird“ heißt es bei der Raumordnungsabteilung des Landes.⁷ Die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms widerspricht somit dem Gedanken der Raumordnung im Allgemeinen und im Besonderen § 22 ROG-NÖ.

Einwendung Begründung Nr.6

Unzureichende und falsche Begründungen im Beschluss zum Gemeinderat

Es „dürfen Flächenwidmungen ausschließlich nach sachlichen Kriterien festgelegt werden. Diese müssen nachvollziehbar dokumentiert werden“⁸ Hat es wesentliche Änderungen der Grundlagen der Raumplanung gegeben? Sind in den Begründungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans neue Fakten zutage getreten?

- a. Das einzige substantiell Neue in den Begründungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans wäre die Darstellung hinsichtlich einer (möglichen)

⁵ § 1

§1 ROG-NÖ : „(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Raumordnung: die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren“

⁶ <http://www.noel.gv.at/Land-Zukunft/Raumordnung/Oertliche-Raumordnung.html> : „Ziele der Örtlichen Raumordnung:

Schaffung nachvollziehbarer Rechtsgrundlagen

Erhaltung der Kontinuität in den Örtlichen Raumordnungsprogrammen und

Flächenwidmungsplänen der Gemeinden“

⁷ http://www.raumordnung-noe.at/uploads/aenderung_des_flaechenwidmungsplans.pdf;

⁸ http://www.raumordnung-noe.at/uploads/autonomer_wirkungsbereich.pdf

Zunahme des Urnengrabes. Abgesehen davon, dass die Annahme der Zunahme der Urnenbestattung wohl nicht für die gesetzlichen Anforderungen zu einer Änderung der Raumordnung ausreicht (siehe Anm. 4), stellt sich die Frage, warum dieser anscheinend fundamentale Trend niemanden schon früher bei den fast jährlich anzutreffenden Änderungen der Raumordnung in Purkersdorf aufgefallen ist. Warum dies gerade jetzt entdeckt wurde, und warum es jetzt so schnell gehen muss? (Bemerkenswert ist dies auch deswegen, weil seit vielen Jahren immer dasselbe Planungsbüro die Grundlagen für Umwidmungen liefert).

Wenn es aber sozusagen eine plötzliche Entwicklung sein sollte, die bisher weder der Stadtverwaltung, noch den Planern in ihrer grundlegenden Bedeutung aufgefallen ist, dann würde sich die Frage der Dauerhaftigkeit dieser Entwicklung stellen. Aus den Zahlen, die in der Begründung geliefert werden (31 % Urnenbestattung) ist nicht ersichtlich, ob dies für ein Jahr gilt, oder für einen Zeitraum; auch die Tendenz ist nicht ersichtlich, sodass daraus auf eindeutige Änderungen in den Grundlagen der Raumplanung geschlossen werden könnte. Insofern ist der **einzig möglicherweise substantielle neue Punkt somit mindestens unklar und unvollständig.**

- b. Wie die Tabelle unten mit den Zahlen seit 1869 zeigt, ist bei der Bevölkerungsentwicklung in Purkersdorf eine langfristige Vervielfachung der Bevölkerungszahl im 20. Jahrhundert ersichtlich und **aus dieser ungebrochenen Dynamik** ergeben sich unbestritten fundamentale Implikationen für Infrastruktur jeglicher Art, die im Beschluss zu oberflächlich, und damit in weiten Teilen falsch analysiert sind.

Weitere nicht berücksichtigte Fakten und Tatsachen im Umwidmungsbeschluss des GR vom 26.9.10.:

- c. **In der Grundlagenerhebung zum Purkersdorfer Entwicklungskonzept 2002** wird eine auf Grund der bestehenden Widmungen bei Ausnutzen aller derzeit gesetzlich möglichen Bebauungen **grundsätzlich mögliche Einwohnerzahl von 25.481** angegeben⁹. Da im Entwicklungskonzept keine Strategie zur Hintanhaltung dieser Entwicklung dargelegt wird, vielmehr von laufenden weiteren Zunahmen ausgegangen wird, sollte zumindest ein langfristiger Orientierungspunkt für die Größe des Friedhofs sein, und rechtfertigt die bisherigen Reserveflächen. Dies wird aber im GR-Beschluss nicht erwähnt.
- d. Nicht berücksichtigt ist die bedeutende Entwicklung von **ZweitwohnsitzerInnen**. So wird im Entwicklungskonzept 2002 eine Prognose der ZweitwohnsitzerInnen für das Jahr 2011 von 1.600 abgegeben. Jedenfalls muss eine Berücksichtigung von ZweitwohnsitzerInnen tendenziell zu einer Erhöhung von Infrastrukturreserveflächen führen.
- e. Im Entwicklungskonzept wird prognostiziert, dass der Anteil der über 60-Jährigen in Purkersdorf "sehr stark steigen" wird. Daraus könnten Schlussfolgerungen im gegenständlichen Fall gezogen werden.
- f. In Purkersdorf wurden in letzter Zeit erfreulicherweise **eine Reihe weiterer Einrichtungen zur Altenpflege und Altenbetreuung** (z. B. Senecura, Sanatorium) geschaffen. Die regionale Mortalitätsstatistik zeigt, dass sich in der Regel in Orten mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Einrichtungen zur

⁹ http://www.purkersdorf-online.at/politik/stadtentw/stellungn_baum2.php

Altenpflege und Altenbetreuung hier Auswirkungen auf die Zahl der Sterbefälle ergeben werden. Auch dieser Faktor ist im Beschluss nicht berücksichtigt.

- g. Gerade die Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass Purkersdorf insofern eine besondere Gemeinde ist, als die Entwicklung der Bevölkerung oft nicht geradlinig bzw. linear war. Im Gegenteil, es traten immer wieder spezielle Effekte auf, wie in der Tabelle zu sehen ist. Insofern sollte die Raumplanung als vorsorgende Entwicklungsplanung gerade in Purkersdorf unterschiedliche Szenarien und Optionen berücksichtigen, und somit im Zweifelsfall höhere Spielräume einbeziehen.

Auch die Annahme der Zunahme oder Konstanz der Häufigkeit der Urnengräber über einen längeren Zeitraum ist eine bloße Annahme. Zumindest sollten alternative Szenarien berücksichtigt werden.

Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2010

(Quelle: Stat.A.; Hauptwohnsitz-Einwohnerzahlen)

Jahr	Purkersdorf		Wien-Umgebung		Purkersdorf	
	absolut	1869=100 %	absolut	1869=100 %	1981=100 %	1961=100 %
1869	1.423	100	38.332	100	28	29
1880	1.860	131	44.644	116	36	38
1890	2.102	148	52.077	136	41	43
1900	2.829	199	64.110	167	55	58
1910	3.733	262	73.160	191	73	76
1923	4.556	320	72.745	190	89	93
1934	5.032	354	79.159	207	98	102
1939	4.724	332	80.999	211	92	96
1951	5.262	370	77.487	202	102	107
1961	4.912	345	76.075	198	95	100
1971	5.036	354	81.192	212	98	103
1981	5.147	362	85.072	222	100	105
1991	6.413	451	94.001	245	125	131
2001	7762	505	98.141	256	151	158
2010	9003	519	113.207	295	175	183

- h. Die Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass sehr hohe Zuwachsraten ab den 80er Jahren auftreten und laufend anhalten. Die vorletzte Spalte zeigt an, dass die Bevölkerungszahl in den letzten drei Jahrzehnten in Purkersdorf um 75% zugenommen hat. Im Vergleich zu 1961 – kurz danach kam die letzte Erweiterung des Friedhofs – ist eine Zunahme um 83 % anzutreffen (letzte Spalte). Immerhin wird im Beschluss von einer weiteren Bevölkerungszunahme von 66 % (!) bis 2045 ausgegangen.
- i. Demgegenüber fällt die gegenteilige Tendenz von „leicht zurückgehenden Sterberaten aufgrund steigender Lebenserwartung“ (Beschluss) nur wenig ins Gewicht, und **verzögert vor allem** nur das Eintreten der Sterbefälle.

- j. Hier liegt somit ein **zentrales Versäumnis** im Beschluss: Es wird nicht auf die Dynamik dieser Entwicklung abgestellt. Diese Bevölkerungszunahme in den letzten drei Jahrzehnten erfolgte im Wesentlichen durch Zuwanderung mit dem Schwerpunkt auf mittlere Jahrgänge??. Diese Jahrgänge werden von der Logik der Demographie her nun laufend ältere Alterskohorten verstärken. Das genau kann nun zu einer viel stärkeren Beanspruchung des Friedhofs in den nächsten Jahrzehnten führen, als unreflektierte Fortschreibungen signalisieren würden. Insofern greift der Beschluss *„Auch in Purkersdorf hat sich die Anzahl der Grabstellen in den vergangenen Jahrzehnten trotz teilweise gravierenden Bevölkerungsanstiegs nicht wesentlich erhöht.“* zu kurz, als er die bevorstehende Dynamik nicht betrachtet.

Ich darf mich hier selbst als Beispiel anführen, weil ich glaube, dass mein Fall nicht ganz untypisch ist. Ich errichtete vor über 27 Jahren den Hauptwohnsitz in Purkersdorf, habe bisher nicht über einen Friedhofsplatz nachgedacht, würde aber hier jedenfalls irgendwann eine letzte Ruhe finden wollen.

- k. Im Beschluss fehlt auch der Hinweis auf die Möglichkeit von Not- und Katastrophenfällen. In einer Welt von zehntausenden A-bomben, hunderten Atomkraftwerken, häufigen Störfällen in chemischen Anlagen und Umweltkatastrophen sollte dies zumindest als Möglichkeit erwähnt werden.
- l. Angesichts all dieser Unzulänglichkeiten ist die angestellte Rechnung hinsichtlich der Gräberentwicklung nicht mehr als eine Milchburschenrechnung. Die Schlussfolgerung *„Seitens der Gemeinde wird somit eine **Flächenreserve von über 6.000 m² gehalten, die weder aktuell noch zukünftig für Bestattungen benötigt wird**“*, ist offensichtlich ein Prämisse gewesen, nicht das Ergebnis einer sorgfältigen Analyse. Zumindest sollten unterschiedliche Szenarien berücksichtigt werden.
- m. Die Behauptung, dass die Wiese, die umgewidmet, verkauft und bebaut werden soll, derzeit nur *„mit großem Pflegeaufwand zu betreuen ist“*, wird nicht belegt, und widerspricht allen Erkenntnissen und Festlegungen (Biosphärenpark, Landschaftsschutzgebiet) über den Wert von in Purkersdorf schon selten anzutreffenden Wiesen.
- n. Im Beschluss heißt es: *„Diese Entwicklung macht eine Neuberechnung der Friedhofsbedarfsfläche für einen langfristigen Zeitraum erforderlich“*. Und: *„Im Rahmen der Stadtentwicklung ist eine Anpassung des Bestattungsfächenpotentials erforderlich“*. Selbst wenn die Analyse nicht fehlerhaft und unzureichend wäre, liegt kein zwingender Grund vor, warum eine Anpassung des Bestattungsfächenpotentials **erforderlich** sein sollte und dadurch eine neue Raumordnung unbedingt notwendig wäre.
- o. Die Schlussfolgerung aus der unzureichenden und falschen Begründung kann daher als vorgegebene Prämisse gesehen werden.

Einwendung Begründung Nr.7

Umwidmung und Verkauf sind kein Beitrag zur Gesundung der Gemeindefinanzen, sondern verschärfen die Finanzlage durch Hinausschieben der notwendigen Budgetreform

Fast alljährlich werden aus budgetären Gründen in Purkersdorf Gemeindeimmobilien verkauft. Es bedarf keiner komplizierten Überlegung, um zu erkennen, dass dies nicht mehr lange so weitergehen kann. Insofern ist der erneute Verkauf eines Grundstücks kein Beitrag zur Gesundung der Gemeindefinanzen, sondern durch Hinausschieben der notwendigen Budgetreform und die Einmaligkeit der Einnahmen verschärft sich die Finanzlage auf Dauer. Die in Parteipressorganen kolportierte Begründung zur Umwidmung „Die Stadtgemeinde Purkersdorf kann dadurch wichtige Einnahmen erzielen, die für weitere Investitionen in Purkersdorf notwendig sind,“¹⁰ ist der politischen Lyrik zuzuordnen, da das Geld kein Mascherl hat.

Einwendung Begründung Nr.8

Die geplante Umwidmung kann die finanziellen Risiken der Gemeinde signifikant erhöhen

Die geplante Umwidmung ist nicht nur *kein* Beitrag zur Gesundung der Gemeindefinanzen, sondern kann die finanziellen Risiken der Gemeinde sogar signifikant erhöhen. Denn: Wird §22 ROG-NÖ nicht entsprochen, muss das Land letztlich die Umwidmung versagen. (§21 (11) 4 ROG-NÖ)¹¹. Dadurch wäre einiges an Ressourcen, die in die Umwidmung gesteckt wurden, unproduktiv geworden. Aber wesentlich wichtiger ist: Sollte das Land aus irgendwelchen Gründen nicht gesetzeskonform entscheiden, dann eine oberstgerichtliche Instanz all dies aufheben, und müssten geschlossene Verträge rückabgewickelt werden, möglicherweise Schadenersatzansprüche geleistet werden, dann könnten aus dieser kurzsichtigen Vorgangsweise hohe Summen anfallen, für die die Gemeinde letztlich aufkommen müsste.

Einwendung Begründung Nr.9

Kein signifikanter Beitrag zur Schaffung von Wohnraum

Im Beschluss heißt es: „Die Notwendigkeit neuer Baulandausweisungen ist begründet in der positiven Bevölkerungsentwicklung und der damit zusammenhängenden starken Nachfrage nach verfügbaren Baugrundstücken.“

Im Entwicklungskonzept 2002 heißt es: „Wie die Grundlagenerhebung gezeigt hat, ist für die nächsten 10 Jahre mit einem weiteren Anstieg der Bevölkerung und der Haushalte zu rechnen....Der Baulandbedarf hierfür wird mit rund 10 ha (100.000 m²) angenommen.Dem stehen Wohnbaulandreserven von 33 ha (330.000 m²) gegenüber.“¹²

¹⁰ Rundschau 3/2010, Seite 4

¹¹ ROG-NÖ§21 (11): „ Das örtliche Raumordnungsprogramm bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn es.....4. den Bestimmungen der §§ 2, 13, 14 Abs. 1 und 2, 15, 16 Abs. 1 und 4, 17, 18, 19, 19a, 20 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 1bis 5 und Abs. 7 bis 10, **22** und 30 Abs. 6 und 8 widerspricht.“

¹² http://www.purkersdorf-online.at/politik/stadtentw/entwu_entwi.php Berücksichtigt wurde hierbei die Annahme, dass rund 40 % der Wohnungen auf Umnutzungs- bzw. Nachverdichtungsarealen errichtet werden.

Grundsätzlich kann daher davon ausgegangen werden, dass es im hochpreisigen Segment entsprechende Angebote gibt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, dass die Gemeinde selbst Angebote in diesem Segment macht.

Im Gegenteil, die Gemeinde sollte bezüglich Wohnbaupolitik Möglichkeiten für das mittlere und untere Einkommenssegment schaffen, zumal im einkommensstarken Segment infolge der meist geringen Bebauungsdichte nur in sehr geringem Maße Wohnraum geschaffen wird.

Bei fünf Bauplätzen mit je 2 Wohneinheiten und der Annahme einer durchschnittlichen Belegung mit zwei bis drei Personen, würde damit Wohnraum für ca. 25 Menschen geschaffen. Das wäre etwa ein Sechstel dessen, was der Beschluss für die Periode 2010 bis 2020 als jährlichen Bevölkerungszuwachs annimmt. Doch offensichtlich ist diese Annahme noch deutlich zu hoch gegriffen, denn in einem Brief von zwei Stadträten und einem Parteiohmann an alle Haushalte, in dem klar für die Umwidmung plädiert wird, wird von „fünf Parzellen für Einfamilienhäuser“ geschrieben, und: „Fünf Familien können ein Eigenheim bauen“.¹³ Hiemit wäre der Wohnraumschaffungsaspekt noch bedeutend niedriger.

Einwendung Begründung Nr.10

Verstoß gegen grundsätzliche Ziele des Entwicklungskonzepts von Purkersdorf¹⁴- Kein Beitrag zu den Entwicklungszielen des verdichteten Bauens in zentrumsnahen Gebieten

Im Entwicklungskonzept heißt es:

„Die Siedlungsentwicklung Purkersdorfs ist auf dem Grundprinzip der nachhaltigen Stadtentwicklung aufgebaut.... *Um Überbeanspruchungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden, ist ein ökologischer sparsamer Umgang mit dem Bauland*“ anzustreben. Zweckmäßigerweise ist dort weiters von einer „maßvollen städtebaulichen Verdichtung aufgrund ökologischer Gesichtspunkte“ als Ziel die Rede.

Der hohe Flächenverbrauch für die ins Auge gefasste Wohnform des Zweifamilienhauses auf bestem, zentrumsnahen, sonnigen, südseitigen Flächen ist aus einer HEUTIGEN Gesamtsicht und in Anbetracht der Knappheit von Bodenressourcen eine HEUTE nicht mehr zu vertretende Verschwendung von Bauland, und entspricht keinesfalls einer nachhaltigen Entwicklung.

Einwendung Begründung Nr.11

Verstoß gegen das spezielle Hauptziel des Entwicklungskonzepts von Purkersdorf¹⁵

Im Entwicklungskonzept heißt es als erste Maßnahme im Bereich Siedlungsentwicklung:

¹³ Brief via Post an alle PurkersdorferInnen

¹⁴ http://www.purkersdorf-online.at/politik/stadtentw/entwu_entwi.php

¹⁵ http://www.purkersdorf-online.at/politik/stadtentw/entwu_entwi.php

„Keine Vergrößerung der Wohnbauflächen“. Im Umwidmungsbeschluss wird jedoch genau dagegen verstoßen; und der Verstoß wird nicht einmal problematisiert.

Kolportiert wird, dass eine frühere Umwidmung von Bauland in Grünland im Bereich Hueberhaus hier gegengerechnet werden könnte. Dies würde aber weder Zielrichtung und Buchstaben der örtlichen Raumplanung noch Zielrichtung und Buchstaben des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes entsprechen. Zumal die Widmung beim Hueberhaus eine spezielle Widmung für Sport war.

Einwendung Begründung Nr.12

Diametrale Verstöße gegen die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes Purkersdorf

ROG-NÖ spricht im §1 (2)1b von der „Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf schonende Verwendung natürlicher Ressourcen“.

im §1 (3) b vom „Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur“,

und im §1 (2)1 d) von „Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen.“

Gegen all diese Bestimmungen wird im dargestellten Beschluss wie angeführt diametral verstoßen.

Einwendung Begründung Nr.13

Weitere Verringerung der schon seltenen Wiesenflächen in Purkersdorf, zunehmende Versiegelung und rückschrittliche Lösungen in einer Biosphärenparkregion

Die weitere Verbauung von Wiesen, die in Purkersdorf seltene Biotope geworden sind, die weitere Zunahme der Versiegelung mit geringen Effekten der Wohnraumschaffung, aber den Effekten geringerer Versickerungskapazität und höheren Abflussmengen, somit die Bedeutung der wertvollen Ressource Boden stellen gerade in einem **Landschaftsschutzgebiet und in einer Biosphärenparkregion**, wo vorbildliche sozialökologische Lösungen vorgesehen sind, keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt dar, zumal die Möglichkeiten zur Veränderung der bestehenden Kulturlandschaft ausdrücklich bei neuen Projekten bestehen und in den Bestand ja nur schwer eingegriffen werden kann.

Einwendung Begründung Nr.14

Die Gemeinde würde durch Umwidmung und Verkauf von derzeitigem Grünland ein sehr schlechtes Beispiel für BürgerInnen und auch andere Gemeinden abgeben

Ein Umwidmungsbeschluss im GR über Grundstücke im Eigentum der Gemeinde ist in der Rechtsordnung insofern heikel, als hier dem Prinzip von „Checks and Balances“ nur

ansatzweise entsprochen wird. Wenn die Gemeinde die Widmungskompetenz für eigene Grundstücke wahrnimmt, sollte sie daher besonders sorgfältig vorgehen.

Sollte diese anlassbezogene Umwidmung mit dem Ziel der Wertsteigerung Erfolg haben, wird dadurch ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich andere Grundstückseigentümer, die ebenfalls durch Umwidmungen Wertsteigerungen und Einkünfte realisieren wollen, berufen können.

Der offensichtliche Verstoß auch gegen selbst aufgestellte Regeln hat keine positive Wirkung auf den Zusammenhalt und ist desintegrativ.

Hinzu kommt, dass gerade im „Landschaftsschutzgebiet Wienerwald“ und im „Biosphärenpark Wienerwald“ eine solche Vorgehensweise allen proklamierten Zielen der sparsamen Landnutzung widerspricht und diese öffentliche Politik damit konterkariert.

Schließlich würde die Akzeptanz der Argumentation beim Umwidmungsbeschluss auch ein negatives Signal für viele andere Gemeinden sein, zumal die allermeisten Gemeinden viel geringere Bevölkerungszunahmen aufweisen.

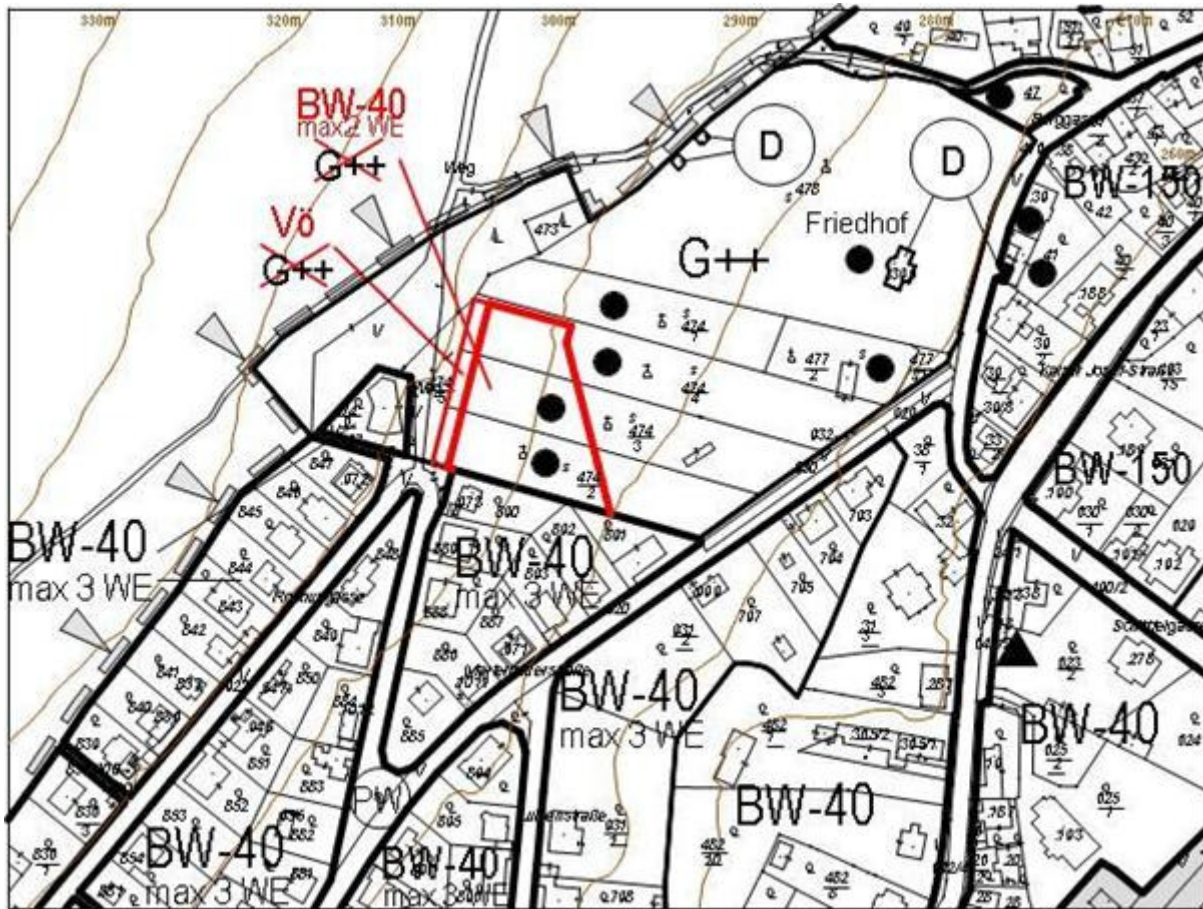
Einwendung Begründung Nr.15

Es ist auch eine Frage der Würde der Menschen

Jenseits aller rechtlichen, ökonomischen und ökologischen Überlegungen gibt es auch so etwas wie die Würde des Menschen. In Fragen des Ablebens und Erinnerungen über den Tod hinaus sollte behutsam und konsensual vorgegangen werden. Kurzfristige und kurzsichtige Entscheidungen unter Missachtung verschiedener gesetzlicher Regelungen sind dabei nicht angebracht.

Anlage: aus dem vorläufigen Protokoll der GR-Sitzung vom 28.9.2010:

„Der städtische Friedhof der Gemeinde Purkersdorf ist in Zentrumsnähe situiert und weist eine gewidmete Fläche von 28.134 m² auf. Er grenzt im Südosten an die Berggasse, an den zwei Schmalseiten an bebautes Siedlungsgebiet und im Nordwesten auf eine Länge von ca. 300 m an den Wald der Österreichischen Bundesforste.



Vor der Behandlung der Umwidmung ist die Frage zu klären, ob die Friedhofsgröße den Bedarf der Gemeinde deckt und ob genügend Reserveflächen für die zu erwartende wachsende Einwohnerzahl vorhanden sind.

Bei der Berechnung der notwendigen Friedhofsflächen ist man bisher von ca. 3,5 m² pro Einwohner ausgegangen. Solche Kenngrößen sind nur mehr bedingt als gültig zu betrachten. Friedhöfe, die nach früheren Berechnungen mittlerweile vollständig belegt wären, weisen noch immer zum Teil erhebliche Reserveflächen auf, die tatsächlichen Belegungen weichen von den Planungen beträchtlich ab. Auch in Purkersdorf hat sich die Anzahl der Grabstellen in den vergangenen Jahrzehnten trotz teilweise gravierenden Bevölkerungsanstiegs nicht wesentlich erhöht.

In den letzten Jahren konnte eine deutliche Änderung des Bestattungsverhaltens der Bevölkerung festgestellt werden, nämlich eine Abkehr von der Erdbestattung hin zur Urnenbestattung. Als Gründe hierfür sind in der Hauptsache einerseits das rückläufige Interesse an einer dauerhaften Pflege eines Erdgrabes durch die Angehörigen und andererseits die Urnenbestattung als kostengünstigere Variante zur Erdbestattung zu nennen. Zunehmend wichtiger wird vor allem das Argument der einfachen Pflege der Grabstätte. Längst nicht alle Hinterbliebenen können es sich leisten, diese Aufgabe in professionelle Hände zu legen. Immer mehr Angehörigen fehlt durch geänderte Lebens- und Arbeitswelten, durch veränderte Familienstrukturen oder durch einen Umzug in eine andere Stadt auch die Zeit, sich um das Grab zu kümmern.

Weitere Einflussfaktoren auf die Bedarfsrechnung sind neben den veränderten Bestattungsformen die leicht zurückgehenden Sterberaten aufgrund steigender Lebenserwartung und damit eine Verringerung der Bestattungen. Die Sterbeziffer in NÖ ist von 12,6 (1961) auf 9,9 (2009) gesunken. Ein aufkommendes alternatives Bestattungsangebot (Urnenverwahrung außerhalb des Friedhofs, private Begräbnisstätten) trägt zu einem geringen Teil ebenfalls zu einer Reduzierung der benötigten Flächen bei.

Diese Entwicklung macht eine Neuberechnung der Friedhofsbedarfsfläche für einen langfristigen Zeitraum erforderlich. Die Verhaltensänderung bei der Auswahl der Bestattungsart lässt weiterhin erwarten, dass für eine steigende Anzahl von Verstorbenen die Feuerbestattung gewählt wird. Da eine Erdbestattung naturgemäß größeren Flächenbedarf hat als eine Bestattung in Urnengräbern oder Urnenwänden, ist langfristig von einer deutlichen Reduktion des Flächenbedarfs auszugehen.

Nachfolgend wird anhand der aktuellen Daten für Purkersdorf der Friedhofsflächenbedarf neu errechnet.

Zur **Bevölkerungsentwicklung** wurden im Stadtentwicklungskonzept vom Februar 2002 folgende Aussagen getroffen:

- keine direkten Aussagen zu Einwohner-Höchstzahlen
- keine Baulanderweiterungen an den Siedlungsrändern - maßvolle Innenverdichtung
- Berechnung der max. möglichen Einwohnerzahl bei maximaler Ausnutzung des Baulandes auf Grundlage des Bebauungsplanes: 15.000 Einwohner

Veränderung der Wohnbevölkerung zwischen 1981 – 1991: + 24,6 % (+ 1.266 Einw.)

zwischen 1991 – 2001: + 20,7 % (+ 1.326 Einw.)

zwischen 2001 – 2010: + 17,0 % (+ 1.313 Einw.)

Vereinfachte Annahme für den künftigen Bevölkerungszuwachs: gleich bleibende Steigerungsraten

Bevölkerungs-Zuwachsraten pro 10 Jahre: ca.15%

Bestehende Einwohnerzahl 2010: 9.052

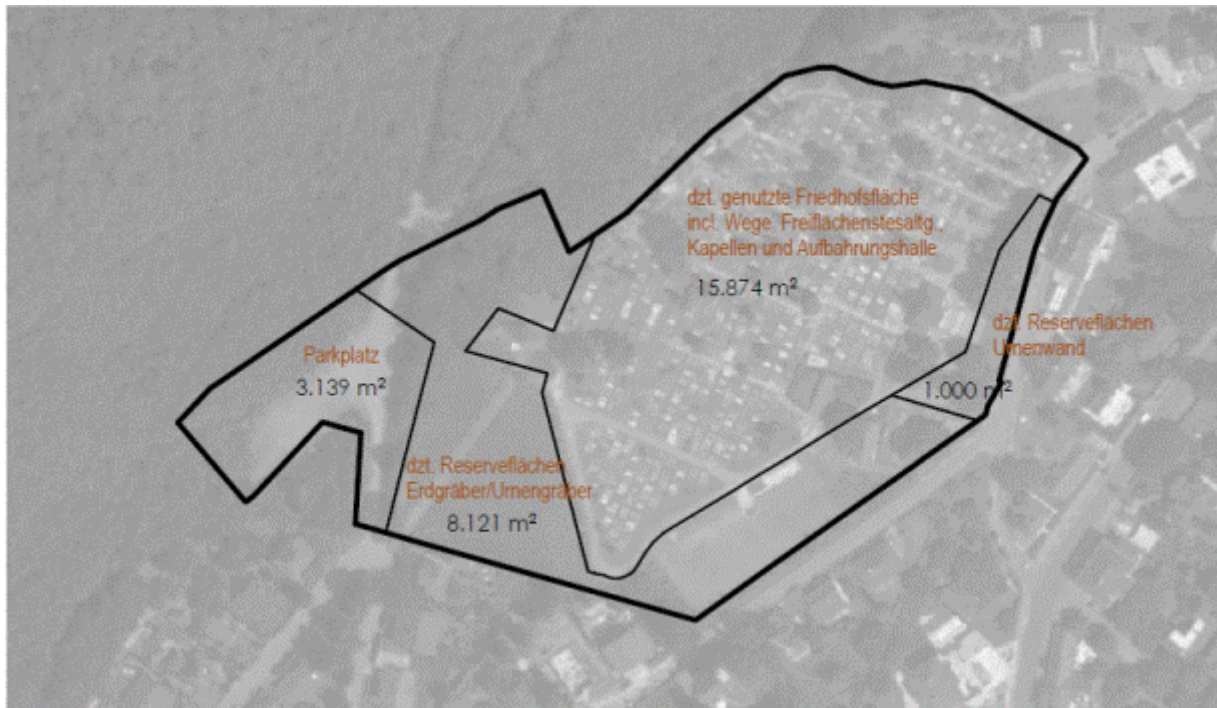
Prognostizierte Einwohnerzahl 2020: 10.500 (=Faktor 1,16, verglichen mit 2010)

Prognostizierte Einwohnerzahl 2030: 12.000 (Faktor 1,33)

Prognostiziert Einwohnerzahl 2045: 15.000 (Faktor 1,66)

Folgende **statistische Daten** für den Purkersdorfer Friedhof wurden von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt bzw. vom Ortsplaner errechnet:

Dzt. gewidmete Friedhofsfläche	28.134 m ²
Davon als Parkplatz gekennzeichnet	<u>3.139 m²</u>
Nettofläche Friedhof	24.995 m ² = 100,0 %
Davon genutzte Flächen	15.874 m ² = 63,5 %
Reserveflächen	9.121 m ² = 36,5 %



Flächennutzung des derzeit gewidmeten Friedhofsareals

Dzt. als Friedhof genutzte Fläche:	15.874 m ²
Bestehende Grabstellen (Erdgräber, Urnengräber, Gräfte)	1.692
Flächenbedarf pro Grabstelle (incl. Wege, Freiflächengestaltung, Infrastruktur)	9,38 m ²

Jährliche Begräbnisse:

70

<i>Jährlich benötigte neue Grabstellen:</i>	15
<i>Jährlich zurückgegebene Grabstellen:</i>	<u>5</u>
<i>Jährlicher Zuwachs an neuen Grabstellen:</i>	10

<i>Jährliche Begräbnisse:</i>	<u>70 = 100 %</u>
<i>Anzahl Erdbestattung, Gruftbestattung:</i>	48 = 69 %
<i>Anzahl Urnenbestattung:</i>	22 = 31 %

<i>Bedarf 2010 bis 2020:</i>	<i>100 Grabstellen x Faktor 1,16^{*)}</i>	=	<i>116 Grabstellen</i>
<i>Bedarf 2020 bis 2030</i>	<i>100 Grabstellen x Faktor 1,33^{*)}</i>	=	<i>133 Grabstellen</i>
<i>Bedarf 2030 bis 2040</i>	<i>100 Grabstellen x Faktor 1,66^{*)}</i>	=	<i>166 Grabstellen</i>
<i>Bedarf 2040 bis 2045</i>	<i>50 Grabstellen x Faktor 1,66^{*)}</i>	=	<u><i>83 Grabstellen</i></u>

Bedarf an neuen Grabstellen insgesamt = 498 Grabstellen

Bestehende freie Grabstellen 2010 = 191 Grabstellen

Zuwachs / Bedarf an neuen Grabstellen = 307 Grabstellen

<i>Brutto-Flächenbedarf pro Grabstelle</i>	<u><i>9,38 m²</i></u>
<i>Brutto-Flächenbedarf für 307 Grabstellen</i>	<i>2.880 m²</i>
<i>Vorhandene Flächenreserve:</i>	<u><i>9.121 m²</i></u>
<i>Überschussflächen, auf max. Bevölkerungszahl gerechnet</i>	<i>6.241 m²</i>

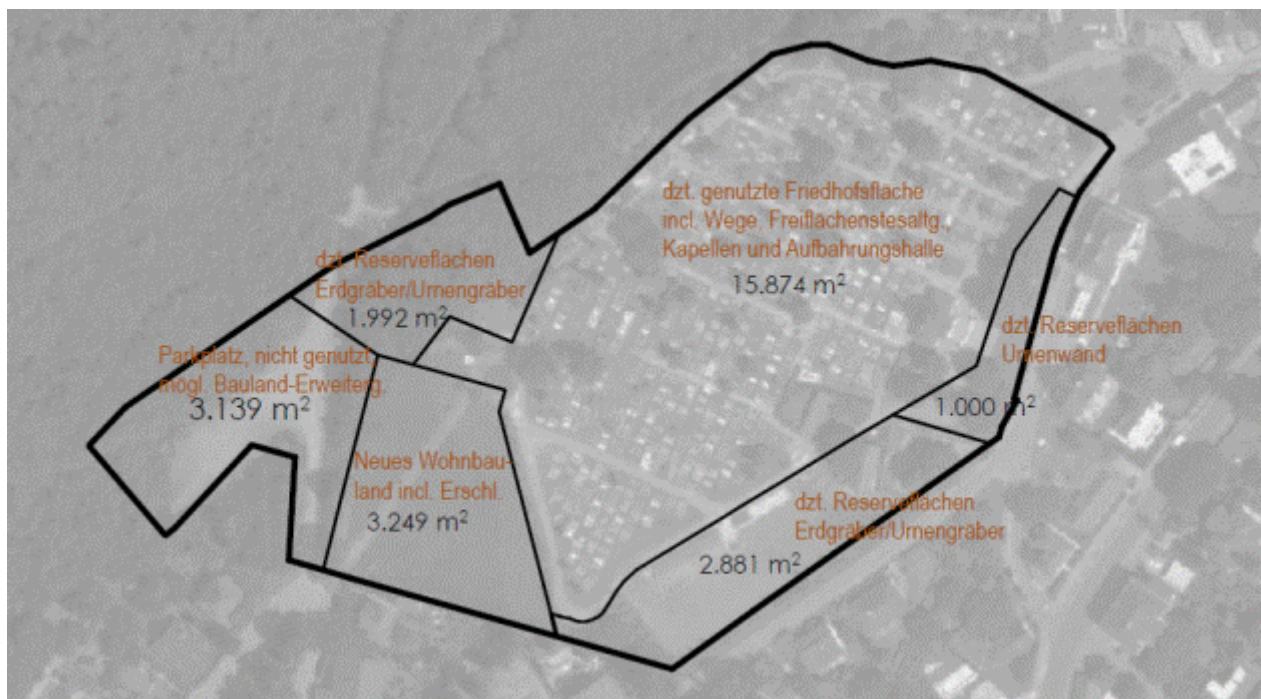
**) siehe Prognose Bevölkerungsentwicklung*

*Seitens der Gemeinde wird somit eine **Flächenreserve von über 6.000 m² gehalten, die weder aktuell noch zukünftig für Bestattungen benötigt wird**, derzeit jedoch mit großem Pflegeaufwand zu betreuen ist. Im Rahmen der Stadtentwicklung ist eine Anpassung des Bestattungsflächenpotentials erforderlich.*

Zielsetzung der Stadtgemeinde Purkersdorf ist es, die vorhandenen und nicht mehr für das Bestattungswesen benötigten Flächenreserven aus dem Friedhof herauszulösen und

so Einfluss auf die Friedhofs-gestaltung, die zukunftsorientierte Stadtentwicklung und letztlich auf die Friedhofskosten zu nehmen.

Es erscheint somit gerechtfertigt, die langfristig nicht erforderlichen Friedhofsreserveflächen zu verringern und einen Teilbereich von 3.249 m² zugunsten der Siedlungsentwicklung zu entwidmen. Die Notwendigkeit neuer Baulandausweisungen ist begründet in der positiven Bevölkerungsentwicklung und der damit zusammenhängenden starken Nachfrage nach verfügbaren Baugrundstücken. Die geplante Umwidmungsfläche ist im Eigentum der Gemeinde, eine sofortige Nutzung wäre daher sichergestellt.



Darstellung der Friedhofs-Reserveflächen nach Umwidmung

Die geplante Baulanderweiterung von 2.871 m² + 378 m² Erschließungsflächen stellt eine geringfügige Vergrößerung der Ziegelfeldsiedlung dar. Hierfür wurde eine Parzellierung samt Verkehrserschließung erarbeitet. Es ist geplant, die Fläche mit einer Straße entlang der westlichen Grundgrenze zu erschließen. Das neue Bauland soll in fünf Bauplätze zu je ca. 550 m² geteilt werden. Es ist geplant, energiesparende Bauweisen zu forcieren, alle Parzellen können gleichwertig nach Südosten orientiert werden. Eine Erweiterung des Baulandes auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, die Reserveflächen des Friedhofes reichen dafür bei weitem aus. Der als Parkplatz vorgesehene, jedoch nicht als solcher genutzte Flächenanteil müsste hierzu einer detaillierten Bedarfs- bzw. Standortanalyse unterzogen werden.

Die Umwidmungsfläche liegt nicht im Natura 2000 Gebiet. Gefährdungen lt. § 15 Abs.3 (z.B. Hochwasser, ungenügende Tragfähigkeit, Rutschungsgefahr, erhöhter Grundwasserspiegel, Verdachtsfläche lt. Umweltbundesamt) bestehen für das Planungsgebiet nicht.

Wasser und Kanal können ohne großen Erschließungsaufwand hergestellt und an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen werden. Ein neuer Kanal entlang der östlichen Grundgrenze soll die anfallenden Abwässer sammeln und in den Kanalstrang in der Berggasse einleiten.

Eine Fläche von 2.871 m² soll von Grünland-Friedhof in Bauland-Wohngebiet-40, max 2 WE (= 40 Einw. pro Hektar, Beschränkung auf max. zwei Wohneinheiten pro Bauplatz) umgewidmet werden. Mit diesen Festlegungen, die in der angrenzenden Ziegelfeldsiedlung ebenso gelten, wird sichergestellt, dass die Strukturen des umgebenden Siedlungsgebietes übernommen werden und dessen Charakteristik beibehalten wird. Weiters wird die notwendige Erschließungsfläche im Ausmaß von 378 m² von dzt. Grünland-Friedhof in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet.

Im Sinne einer vorausschauenden Gestaltung und geordneten räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes soll durch die Umwidmung eine bedarfsorientierte Nutzung der brachliegenden und langfristig nicht benötigten Friedhofs-Reserveflächen ermöglicht werden. Die vorgesehene Änderung stellt eine notwendige Anpassung an die aktuelle Situation dar. Die räumlichen Gegebenheiten sollen daher in diesem Bereich abgeändert werden.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 21. 09. 2010 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Umwidmung der Teilflächen der Parz. 474/2, 474/3, 474/4; (Gesamtfläche: 3.250 m²) von Grünland-Friedhof (G++) in Bauland-Wohngebiet (BW-40, max. 2 WE) und Vö wird genehmigt.

Der Bürgermeister wird gemeinsam mit dem Stadtrat für Finanzen beauftragt, die neu geschaffenen Teilflächen anzubieten und dem Gemeinderat das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeinderat legt für den Verkauf einen m²-Preis im Betrag von mindestens € 360,00 fest. Ein Gutachten ist bereits erstellt worden.

Etwaige Kaufverträge sollen so vorbereitet werden, dass Verkaufserlöse noch im Jahr 2010 erzielt werden können.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger, Zöchinger, Schlögl, Aicher, Cambruzzi, Schlagitweit, Franek, Matzka, Orthofer, Mayer

Geschäftsordnungsantrag Schlögl:

Getrennte Abstimmung Umwidmung und Verkauf

Abstimmungsergebnis Geschäftsordnungsantrag Schlögl:

einstimmig

Zusatzantrag Schlögl:

Diese 3.000 m² werden auf 5 Parzellen mit je ca. 550 m² aufgeteilt, der Rest ist Verkehrsfläche.

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag Schlögl:

Dafür: 24

Dagegen: 1 (Liehr)

Enthalten: 6 (Zöchinger, Stangl, Aicher, Franek, Cambruzzi, Franke-Losmann)

Geschäftsordnungsantrag Zöchinger:

Geheime Abstimmung über Umwidmung

Abstimmungsergebnis Geschäftsordnungsantrag Zöchinger:

einstimmig

Abstimmungsergebnis Umwidmung

Dafür: 22

Dagegen: 9¹⁶

¹⁶ Siehe vorläufiges Protokoll der GR-Sitzung vom 28.9.2010: <http://www.puon.at/politik/gr2/protokoll-03.php>